

# Hessen-Darmstädtische Landzeitung.

Samstag, den 3. April 1802. No. 40.

## Ausländische Nachrichten.

Paris, vom 26. März.

Dem Minister des Innern ist eine Summe von 193,286 Francs bewilligt worden, um in dem Departement der Unter-Seine den Cure-Damm ausbessern, die Schleusse zu Dieppe wieder aufzubauen, die Straße nach Paris vollenden und den Hafen von Rouen säubern zu lassen.

Das Mameluckenkorps, welches der Brigadeführer Kapp, Vide-de-Camp des ersten Konsuls, kommandiren soll, wird ehestens in Paris ankommen, und soll unverzüglich organisiert, und ganz auf ägyptische Art gekleidet, bewaffnet, equipirt und beritten werden.

Die Arbeiten zu St. Cloud werden fortgesetzt. Es werden nicht nur Wohnzimmer für den ersten Konsul, sondern auch für die beiden andern Konsulen in Bereitschaft gesetzt. Es wird auch ein Saal für den Staatsrath eingerichtet.

Es ist eben ein Werk herausgekommen, Analyse du Moniteur, welches man als einen politischen Spiegel ansehen kann, worin jeder so erscheint, wie er während der französischen Revolution gewesen ist.

Das Wachs wird immer theurer, da der Gebrauch der Wachsblichter nicht nur bei allen Bällen und Gesellschaften, sondern selbst in allen eleganten Häusern allgemein wird. Das Stubenleibrig wird theurer bezahlet, weil die Damen auf Bällen und Gesellschaften so viel Gold- und Silberfittern von ihren Kleidern verlieren, daß die Säle nach einem geendigten Ball ganz damit übersät sind.

Der Erbprinz von Oranien hat öfters Konferenzen mit dem Minister Talleyrand. Inhalt des Definitivfriedensvertrags zwischen der franz. Republik, Sr. Majestät dem König von Spanien und Indien, und der batavischen Republik, einerseits;

und Sr. Maj. dem König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland, andererseits.

Art. 1. Friede und Freundschaft etc. pro stylo.  
Art. 2. Alle von einer und der andern Seite zu Land und zur See gemachten Gefangenen, und die während des Kriegs und bis diesen Tag weggeführten oder gegebenen Geiseln sollen auf das späteste in 6 Wochen von dem Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, ohne Ranzion, und mit Bezahlung der von ihnen während ihrer Gefangenschaft gemachten Schulden zurückgegeben werden. Jeder contrahirende Theil wird respektive die Vortheile berichtigen, welche für die Unterhaltung der Gefangenen gemacht worden sind. Es wird zur Regulirung dieses Geschäfts eine besondere Kommission ernannt, und Zeit und Ort bestimmt werden, wann und wo sich die Commissarien versammeln sollen. 3. Se. Maj. giebt der franz. Republik und ihren Allirten, nämlich: Sr. kathol. Maj. und der batav. Republik, alle Besitzungen und Colonien zurück, welche ihnen resp. zugehörten, und in dem Laufe des jetzigen Kriegs durch die brit. Macht besetzt oder erobert worden sind, mit Ausnahme der Insel Trinidad, und der holländ. Besitzungen auf der Insel Ceylan. — 4. Se. kathol. Maj. tritt ab und garantirt Sr. brit. Maj. die Insel Trinidad mit allem Rechte des Eigenthums und der Souverainität. — 5. Die batav. Republik tritt ab und garantirt Sr. brit. Maj. mit allem Rechte des Eigenthums und der Souverainität, alle Besitzungen und Niederlassungen auf der Insel Ceylan, welche vor dem Kriege der Republik der vereinigten Provinzen oder der ostindischen Kompagnie zugehörten. — 6. Der Hafen des Vorgebirgs der guten Hoffnung bleibt der batav. Republik mit aller Souverainität, wie dieses vor dem Kriege Statt hatte. Die Schiffe aller Art, welche den andern contrahirenden Theilen angehören, sollen die Befugniß haben, darin einzulaufen, und die nöthigen Provisionen einzukaufen, wie zuvor, ohne andere Abgaben zu entrichten, als diejenigen sind, welchen die batav. Republik die Schiffe ihrer Nationen unterwirft. — 7. Die Länder und Besitzungen Sr. allertreuesten Maj. werden in ihrer Integrität erhalten, so wie sie vor dem Kriege waren; inzwischen werden die Gränzen des franz. und portugies. Guyana an dem Fluß Aramari bestimmt, welcher sich oberhalb des Cap Nord bei der Isle neuve und Isle de la Penitence, ungefähr 1/3 Grad nördlicher Breite, in dem Ocean ergießet. Diese Gränzen sollen dem Fluß Aramari von seiner vom Cap. Nord entferntesten Mündung an, bis zu

